

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 02.12.2021
AZ.: I/12-ruh

WP 20-25 SV 12/008/1

Beschlussvorlage

4. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☒ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

14.12.2021

Entscheidung

Anlage_Verwaltungsgebühren-2022-neu

Ursprünglicher Beschlussvorschlag der SV 12/008:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung die als Anlage 2 beigefügte 4. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18.10.2001.

Beschlussvorschlag der SV 12/008/1:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung die als Anlage beigefügte 4. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden vom 18.10.2001 in der nach dem Ausschuss angepassten Fassung.

Zusätzliche Erläuterung:

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 01.12.2021 wurde die Änderung der Verwaltungsgebührensatzung ohne die bisher vorgeschlagene Tarif-Nr. 19 beschlossen, da diese Tätigkeit nicht mehr angeboten werden soll.

Daneben wurde die Höhe der Gebühren der Tarif-Nr. 11 hinterfragt. Hier verweist die Verwaltung auf den durchgeführten Quervergleich und die Mustersatzung und hält den Wert auch im Verhältnis zu den übrigen zeitbezogenen Gebühren weiterhin für angemessen.

Der neue Satzungsentwurf ist dieser Ergänzungsvorlage beigefügt.

Erläuterungen und Begründungen:

Zuletzt wurde die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in ihrem 3. Nachtrag am 17.12.2015 angepasst. Um Aktualität und Haushaltskonsolidierung zu gewährleisten, wurden alle Ämter der Stadtverwaltung Hilden um Überprüfung der aktuellen Verwaltungsgebührensatzung gebeten. Etwaige Änderungswünsche hinsichtlich Anpassungen und Neufassungen von Tarifen wurden erbeten. Parallel wurde die letzte Fassung der Musterverwaltungsgebührensatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (Mustersatzung) zum Abgleich mit den in Hilden bestehenden Tarifen zu Rate gezogen. Zusätzlich wurde eine umfassende Recherche der Verwaltungsgebührensatzungen der Nachbarstädte im Kreisgebiet Mettmann durchgeführt (Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Langenfeld, Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath). Alsdann wurden auf Grundlage der Ergebnisse dieser Abgleiche sowie der Rückmeldungen aus den Ämtern neue Gebührenvorschläge ermittelt und in den vorliegenden Entwurf (Anlage 1) eingepflegt.

Es wird mit jährlichen Mehreinnahmen gerechnet, die von den Fachämtern bei unterschiedlichen Budgets vereinnahmt werden. Die erwartbaren Mehreinnahmen pro Inanspruchnahme einer Leistung nach der Verwaltungsgebührensatzung werden in Klammern, gerundet auf ganze Prozent, am Ende einer jeden vorgeschlagenen Tarifierfassung in den Erläuterungen dieser Vorlage vermerkt.

Zur ausführlichen Erläuterung nachfolgende Ausführungen:

Tarif-Nr. 1 - Vervielfältigungen und Auszüge

- a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für jede Seite
bisher: 0,10 €,
Vorschlag: für die ersten 10 Seiten jeweils 0,70 € (+ 600 %), ab der 11. Seite 0,40 € (+ 300 %)
- b) größere Formate als DIN A4 für jede Seite
bisher: 0,30 €,
Vorschlag: 0,90 € (+ 200 %)
- c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 für jede Seite
bisher: 0,50 €,
Vorschlag: 1,20 € (+ 140 %)

- d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde
bisher: 10,00 €,
Vorschlag: 11,00 € (+ 10 %)**

**bisher: Die Gebühren nach den Tarif-Nr. 1 a), 1 b) und 1 c) werden erst erhoben, wenn die Gebühren insgesamt eine Höhe von 2 € übersteigen.
Vorschlag: entfällt zukünftig**

Die Verwaltung schlägt im Rahmen der Tarif-Nr. 1 a) bis c) eine Erhöhung zumindest auf das Niveau der Mustersatzung vor. Aufgrund des Abgleichs mit den Verwaltungsgebührensatzungen der Nachbarstädte sowie der Tariflohnerhöhung der vergangenen Jahre, in Verbindung mit dem personellen Mehraufwand den Tarif- Nr. 1 d) im Vergleich beinhaltet, wird eine Erhöhung der Tarif-Nr. 1 d) um 1 € vorgeschlagen.

Als Service für die Bürgerinnen und Bürger sind weiterhin in der Bücherei und im Foyer des Rathauses Münzkopierer aufgestellt, an denen in Selbstbedienung Kopien für 0,20 € (bisher 0,10 €) angefertigt werden können.

Aufgrund vorgeschlagener Erhöhung der Tarif-Nr.1 wird weiter vorgeschlagen, den Schwellenwert für Gebührenerhebung nach den Tarif-Nr. 1 a), b) und c) ab einer Gebühr in Höhe von 2,00 € ersatzlos zu streichen.

Tarif-Nr. 2 - Beglaubigungen und Zeugnisse

- a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen
bisher: 2,50 €,
Vorschlag: 3,00 € (+ 20 %)**
- b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen
bisher je Seite 3,00 €,
Vorschlag: bis zu fünf Seiten je Seite 4,00 € (+ 33 %), für jede weitere Seite zzgl. 1,00 € (+ 67 %)**

Aufgrund der Rückmeldung aus Amt 32, sowie im Abgleich mit den Nachbarstädten und der Mustersatzung, wird eine Gebührenerhöhung bei a) um 0,50 € vorgeschlagen. Für b) wird aus selbigem Grund eine gestaffelte Erhöhung um je 1 € für die ersten fünf Seiten vorgeschlagen sowie eine zusätzliche Erhöhung um 1 € ab der sechsten Seite.

Tarif-Nr. 3 - Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

**bisher: 24,00 € je angefangene Stunde,
Vorschlag: 25,00 € je angefangene halbe Stunde (+ 4 %)**

Die Verwaltung schlägt aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung durch Tarifierhöhungen sowie steigender Energie- und Materialkosten eine Erhöhung um 1 € vor. Ein Quervergleich zu den Gebührensatzungen der Nachbarstädte wurde angestellt. Die vorgeschlagene Erhöhung erscheint in diesem Kontext angemessen und ist zu empfehlen.

Für die Tarif-Nr. 4 wird durch das zuständige Fachamt hinsichtlich einer angepassten Gebührenfestsetzung eine Unterteilung in zwei Leistungen a) (die vorherige Leistung der Tarif-Nr. 4) und b) (eine neue Leistung innerhalb der Tarif-Nr. 4) vorgeschlagen:

- Tarif-Nr. 4 - Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen (einschl. Zweitausfertigungen), Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch) je angefangene halbe Stunde**
bisher: 25,00 €
Vorschlag:
 a) **Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch: 50,00 € (100 %)**
 b) **Erteilung von sonstigen Erklärungen für das Grundbuchamt je angefangene halbe Stunde 25,00 € (neu)**

- Tarif-Nr. 5 - Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum**
 a) **Erteilung im privaten Interesse je Wohnung**
bisher: 100,00 €
 b) **Erteilung im öffentlichen Interesse je Wohnung**
bisher: 40,00 €

Eine Erhöhung wird nicht vorgeschlagen. Es gibt zu dieser Tarifnummer keine Vergleichswerte zur Mustersatzung sowie zu den Vergleichsstädten. Gleichzeitig wurden keine Vorschläge zur Erhöhung angezeigt.

- Tarif-Nr. 6 - Einfache Bescheinigung über das Weiterbestehen eines Gewerbes**
bisher: 10,00 €

Eine Erhöhung wird nicht vorgeschlagen. Es gibt zu dieser Tarifnummer keine Vergleichswerte zur Mustersatzung sowie zu den Vergleichsstädten. Gleichzeitig wurden keine Vorschläge zur Erhöhung angezeigt.

- Tarif-Nr. 7 - Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc., soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Übersendung in Papierform erfolgt.**
bisher: 3,00 €;

Eine Erhöhung wird nicht vorgeschlagen.

- Tarif-Nr. 8 - Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken**
bisher: 5,00 €
Vorschlag: 7,50 € (+ 50 %)

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sachkosten für die Hundemarke sowie der anfallenden Porto- und Personalkosten schlägt die Verwaltung eine Erhöhung um 2,50 € vor.

- Tarif-Nr. 9 - Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllplaketten**
bisher: 1,50 €
Vorschlag: 5,00 Euro (+ 233 %)

Eine Anpassung der Gebühr sollte unter Berücksichtigung der tatsächlichen Sachkosten für die Müllplakette sowie der anfallenden Porto- und Personalkosten auf 5,00 € erfolgen. Die bisherige Gebühr ist nicht kostendeckend. Darüber hinaus ist weiter der „Regelungscharakter“ dieser Gebühr zu berücksichtigen, damit die Bürgerinnen und Bürger mit den Müllplaketten sorgfältig umgehen.

Tarif-Nr. 10 - Feststellung aus Konten und Akten
je angefangene halbe Stunde
bisher: 24,00 €
Vorschlag: 25,00 € (+ 4 %)

Die Verwaltung schlägt aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung durch Tarifierhöhungen sowie steigender Energie- und Materialkosten eine Erhöhung um 1 € vor. Ein Quervergleich zu den Gebührensätzen unserer Nachbarstädte wurde angestellt. Die vorgeschlagene Erhöhung erscheint in diesem Kontext angemessen und ist zu empfehlen. Darüber hinaus wird zur Steigerung der inhaltlichen Verständlichkeit der Tarifnummer die zusätzliche Erläuterung vorgeschlagen:

Feststellung aus Konten und Akten,
Vorschlag (ergänzt um): sofern hierfür händisch Auszüge durch Abschriften,
Kopien oder ähnliches angefertigt werden müssen.

Hintergrund ist, dass die vorliegende Tarifnummer im Zeitalter digitaler Bearbeitungsmöglichkeiten in der jüngeren Vergangenheit zu Missverständnissen führen konnte.

Tarif-Nr. 11 - Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden
je angefangene halbe Stunde
bisher: 24,00 €
Vorschlag: 25,00 € (+ 4 %)

Die Verwaltung schlägt aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung durch Tarifierhöhungen sowie steigender Energie- und Materialkosten eine Erhöhung um 1 € vor. Ein Quervergleich zu den Gebührensätzen unserer Nachbarstädte wurde angestellt. Die vorgeschlagene Erhöhung erscheint in diesem Kontext angemessen und ist zu empfehlen.

Tarif-Nr. 12 - Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:

- a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde**
bisher: 24,00 €
Vorschlag: 25,00 € (+ 4 %)
- b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde**
bisher: 24,00 €
Vorschlag: 25,00 € (+ 4 %)
- c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten**
je angefangene halbe Stunde
bisher: 19,00 €
Vorschlag: 20,00 € (+ 5 %)

Die Verwaltung schlägt aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung durch Tarifierhöhungen sowie steigender Energie- und Materialkosten eine Erhöhung um 1 € vor. Ein Quervergleich zu den Gebührensätzen unserer Nachbarstädte wurde angestellt. Die vorgeschlagene Erhöhung erscheint in diesem Kontext angemessen und ist zu empfehlen.

Aufgrund steigender Nachfragen im Rahmen der allgemeinen Bauberatung werden vermehrt Anfragen an das SG Bauaufsicht gerichtet, die einen längeren Prüfungsaufwand beinhalten. Für die Beantwortung von Anfragen, für die sich ein Prüfaufwand von mehr als einer halben Stunde ergibt, wird zur Lenkung der Eingänge und im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung die Einführung einer neuen Tarif-Nr. 13 vorgeschlagen. Die Nummerierung der nachfolgenden Tarif-Nr. wird entsprechend fortlaufender Nummerierung angepasst.

Vorschlag: Tarif-Nr. 13 (neu) - Allgemeine Bauberatung
Für unter 30 Minuten gebührenfreie Serviceleistung
Ab 30 Minuten je angefangene halbe Stunde 25,00 €

Tarif-Nr. 14 - Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen

- a) je DIN-A4-Kopie
bisher: 0,35 €
Vorschlag: 0,70 € (+ 100 %)
- b) für Lichtpausen und Plots Gebühren gemäß Tarif-Nr. 15. a) bis e)
Der sich ergebende Betrag wird auf volle Euro gerundet.
Bei postalischer Versendung zuzüglich Portokosten.

Es wird vorgeschlagen, im Sinne der Einheitlichkeit, die Höhe der Gebühr von Tarif-Nr. 14 a) an das Niveau der vorgeschlagenen Änderung der Tarif-Nr. 1 a) anzugleichen. Für Tarif-Nr. 14 b) entfallen zukünftig die Lichtpausen. Es wird vorgeschlagen an dieser Stelle die Gebühren für Plots, in Tarif-Nr. 15, durch Scans von technischen Plänen zu ergänzen. Damit verbunden werden neue angepasste Gebühren für Plots und neu einzuführende Gebühren für Scans in Tarif-Nr. 15 vorgeschlagen.

Tarif-Nr. 15 - bisher: Lichtpausen und Plots

Vorschlag: Plots und Scans von technischen Plänen

Vorschlag: Plots

- a) DIN A 4
bisher: 7,00 €
Vorschlag: 8,50 € (21 %)
- b) DIN A 3
bisher: 8,50 €
Vorschlag: 10,00 € (18 %)
- c) DIN A 2
bisher: 10,50 €
Vorschlag: 12,00 € (14 %)
- d) DIN A 1
bisher: 12,50 €
Vorschlag: 14,00 € (12 %)
- e) DIN A 0
bisher: 14,50 €
Vorschlag: 16,00 € (10 %)

Vorschlag Scans (neu)

je Blatt (Farbe oder S/W) bis DIN A3 2,50 €, DIN A2 bis DIN A0 5,00 €

bisher: Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

Vorschlag: entfällt zukünftig

Den Zusatz hinsichtlich transparenter Lichtpausen und farbiger Ausdrücke wird vorgeschlagen ersatzlos zu streichen, da das Angebot nicht mehr existiert.

Tarif-Nr. 16 - Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene halbe Stunde
bisher: 24,00 €
Vorschlag: 25,00 € (+ 4 %)

Die Verwaltung schlägt aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung durch Tarifierhöhungen sowie steigender Energie- und Materialkosten eine Erhöhung um 1 € vor. Ein Quervergleich zu den Gebührensätzen unserer Nachbarstädte wurde angestellt. Die vorgeschlagene Erhöhung erscheint in diesem Kontext angemessen und ist zu empfehlen.

Tarif-Nr. 17 - Amtsblatt der Stadt Hilden
im Abonnement (12 Monate) – zuzüglich Versandkosten
bisher: 20,00 €

Eine Erhöhung der Gebühr sollte nicht erwogen werden. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Zahl der Abonnenten noch weiter als bisher zurückgehen wird, da die Amtsblätter über die städtische Homepage abrufbar sind.

Tarif-Nr. 18 - Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger
bisher: je 10 Minuten 8,00 €

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührenhöhe und den Zeittakt nach den Empfehlungen der Mustersatzung unverändert bestehen zu lassen.

Tarif-Nr. 19 - Laminieren von Dokumenten, die durch die Stadt Hilden ausgestellt wurden
a) DIN A4
bisher: 1,00 €; Mustersatzung: keine Gebühr festgelegt
b) DIN A6
bisher: 0,50 €; Mustersatzung: keine Gebühr festgelegt

Die bisherige Tarif-Nr. 19 ist aufgrund des Beschlusses im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen gestrichen worden.

Die nachfolgenden Ziffern verschieben sich dementsprechend um eine Ziffer nach vorne (alte Ziffer in Klammern)

Tarif-Nr. 19
(20) - Vergabe von Hausnummern außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens
bisher: 34,00 €
Vorschlag: 40,00 € (+ 18 %)

Zur Kostendeckung wird eine Erhöhung der Tarif-Nr. 19 vorgeschlagen.

Tarif-Nr. 20
(21) - Auszug aus dem Höhenverzeichnis
bisher: 12,00 €

Eine Änderung sollte nicht erfolgen.

Tarif-Nr. 21

- (22) - Gestattungen im Straßenraum/Grünanlagen Gebühr für die Bearbeitung und Ausfertigung eines Vertrages
je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit eines an der Bearbeitung beteiligten Sachbearbeiters
bisher: 24,00 €, Mindestgebühr 48,00 €
Vorschlag: 25,00 €, Mindestgebühr 50,00 € (+ 4 %)**

Die Verwaltung schlägt aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung durch Tarifierhöhungen sowie steigender Energie- und Materialkosten eine Erhöhung um einen bzw. zwei Euro vor.

Tarif-Nr. 22

- (23) - Telekommunikationsgesetz
Gebühr für Bearbeitung und Ausfertigung einer Zustimmungserklärung bzw. eines Vertrages
je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit eines an der Bearbeitung beteiligten Sachbearbeiters
bisher: 24,00 €, Mindestgebühr 48,00 €
Vorschlag: 25,00 €, Mindestgebühr 50,00 € (+ 4 %)**

Die Verwaltung schlägt aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung durch Tarifierhöhungen sowie steigender Energie- und Materialkosten eine Erhöhung um einen bzw. zwei Euro vor.

Tarif-Nr. 23

- (24) - Bearbeitung von Erschließungs- und anderen städtebaulichen Verträgen sowie von Durchführungsverträgen zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan**
- **für die ersten 150.000 € der Baukosten sämtlicher öffentliche Erschließungsanlagen des Vertragsgebietes
bisher: 5% der Baukosten**
 - **für die weiteren 600.000 €
bisher: 3% der Baukosten**
 - **für den 750.000 € übersteigenden Teil
bisher: 1% der Baukosten**

Für Tarif-Nr. 23 werden keine Änderungen vorgeschlagen.

Als Anlage ist der Text der neuen Satzung beigelegt.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Der Beschluss ist nicht klimarelevant.

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Verwaltungsgebührensatzung (Neufassung)	18.10.2001		01.01.2002
1. Nachtrag	03.03.2006	Gebührentarif (Tarif-Nr. 1d, 4, 17, 18, 21, 23 und 24)	10.03.2006
2. Nachtrag	19.07.2013	Gebührentarif	20.07.2013
3. Nachtrag	17.12.2015	Gebührentarif (Tarif-Nr. 21 – 23)	31.12.2015
4. Nachtrag	14.12.2021	Gebührentarif (Tarif-Nr. 1 a-d, 2 a-b, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12 a-c) Neue Tarifnummer 13 und damit verbunden Neunummerierung der nachfolgenden Tarifnummern Gebührentarif (Tarif-Nr. neu 14 a-b, 15 a-e, 16, 22, 23)	01.01.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Hilden Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (2) Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist abzusehen, wenn bereits eine Benutzungsgebühr erhoben worden ist und der zeitliche Aufwand für die Nutzungsgenehmigung unter einer Stunde liegt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Hilden auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NW.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für jede Seite	
	für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite	0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 für jede Seite	1,20
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene viertel Stunde	11,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	
	bis zu fünf Seiten je Seite	4,00
	für jede weitere Seite zzgl.	1,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	25,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen (einschl. Zweitausfertigungen), Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch a) Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch b) Erteilung von sonstigen Erklärungen für das Grundbuchamt je angefangene halbe Stunde	50,00 25,00
5.	Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	
	a) Erteilung im privaten Interesse je Wohnung	100,00
	b) Erteilung im öffentlichen Interesse je Wohnung	40,00
6.	Einfache Bescheinigung über das Weiterbestehen eines Gewerbes	10,00
7.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc., soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn eine Übersendung in Papierform erfolgt.	3,00
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	7,50
9.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllplaketten	5,00
10.	Feststellung aus Konten und Akten, sofern hierfür händisch Auszüge durch Abschriften, Kopien oder ähnliches angefertigt werden müssen je angefangene halbe Stunde	25,00

11.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	25,00
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für:	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00
13.	Allgemeine Bauberatung	
	für unter 30 Minuten gebührenfreie Serviceleistung	
	Ab 30 Minuten je angefangene halbe Stunde	25,00
14.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	a) je DIN-A4-Kopie	0,70
	b) für Plots Gebühren gemäß Tarif-Nr. 15. a) bis e)	
	Der sich ergebende Betrag wird auf volle Euro gerundet.	
	Bei postalischer Versendung zuzüglich Portokosten.	
15.	Plots und Scans von technischen Plänen	
	Plots	
	a) DIN A4	8,50
	b) DIN A3	10,00
	c) DIN A2	12,00
	d) DIN A1	14,00
	e) DIN A0	16,00
	Scans	
	je Blatt (Farbe oder S/W)	
	Bis DinA3	2,50
	DinA2 bis DinA0	5,00
16.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen Je angefangene halbe Stunde	25,00
17.	Amtsblatt der Stadt Hilden	
	im Abonnement (12 Monate) - zuzüglich Versandkosten	20,00
18.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je 10 Minuten	8,00
19.	Vergabe von Hausnummern außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens	40,00
20.	Auszug aus dem Höhenverzeichnis	12,00

21.	Gestattungen im Straßenraum/Grünanlagen Gebühr für die Bearbeitung und Ausfertigung eines Vertrages je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit eines an der Bearbeitung beteiligten Sachbearbeiters Mindestgebühr:	25,00 50,00
22.	Telekommunikationsgesetz Gebühr für Bearbeitung und Ausfertigung einer Zustimmungserklärung bzw. eines Vertrages je angefangener 30 Minuten Arbeitszeit eines an der Bearbeitung beteiligten Sachbearbeiters Mindestgebühr:	25,00 50,00
23	Bearbeitung von Erschließungs- und anderen städtebaulichen Verträgen sowie von Durchführungsverträgen zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan - für die ersten 150.000 € der Baukosten sämtlicher öffentliche Erschließungsanlagen des Vertragsgebietes - für die weiteren 600.000 € - für den 750.000 € übersteigenden Teil	5% der Baukosten 3% der Baukosten 1% der Baukosten